

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der
Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Ortsteil Frankendorf
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 16. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Frankendorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes in Frankendorf und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

- Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 12.10.2015 außer Kraft.

Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in Frankendorf vom 16. Oktober 2023:

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr. Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1. Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1 Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2 Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3 Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4 Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5 Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege <u>ohne</u> Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes		
	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1 Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2 Doppelgrabstelle		20,00 €
2.3 Kindergrabstelle		15,00 €
2.4 Urnengrabstelle		20,00 €
3. sonstige Gebühren		
3.1 Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)		100,00 €
3.2 Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele - entsprechend des aktuellen Preisniveau des ausführenden Unternehmens		
3.3 Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.4 Verwaltungsaufwand		43,00 €
3.5 Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle		75,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit Anlage wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 25. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht.